

fahren direkt Beteiligten und verlangt deshalb im Unterschied zum Öffentlichkeitsgrundsatz nur die Parteiöffentlichkeit.⁷¹⁵ Sie verfolgt auch nicht dasselbe Ziel und denselben Zweck wie das Öffentlichkeitsprinzip, das als «demokratische Aufsicht» auf die Kontrolle der Rechtsprechung ausgerichtet ist. Die parteiöffentliche Verhandlung vermittelt dem Gericht einen persönlichen Eindruck von den Parteien und unterstützt das rechtliche Gehör im Sinne eines fairen Verfahrens.⁷¹⁶

B. Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

1. Mündliche Schlussverhandlung

Eine mündliche Schlussverhandlung entfällt, wenn in nichtöffentlicher Sitzung zu beschliessen ist oder wenn dem Vorsitzenden nach Anhörung des Berichterstatters eine mündliche Verhandlung zum Parteienvortrag nicht notwendig erscheint (Art. 47 Abs. 3 StGHG). Auf den ersten Blick könnte dieser Wortlaut den Schluss nahe legen, die mündliche Verhandlung sei die Regel. In der Praxis ist das Gegenteil der Fall.⁷¹⁷ Es werden in Art. 47 Abs. 3 StGHG zwei Tatbestände angeführt, die es dem Staatsgerichtshof ermöglichen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Einerseits findet eine mündliche Schlussverhandlung nicht statt, wenn es sich um Eingaben handelt, die sich gemäss Art. 43 StGHG wegen Versäumung einer gesetzlichen Einbringungsfrist oder wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Staatsgerichtshofes oder sonstigen offensichtlichen Mangels der Zulässigkeit nicht zur Verhandlung eignen und ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen sind.⁷¹⁸ Ein Verfahren ist auch dann in nichtöffentlicher Sitzung einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass ein Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde (Art. 42 StGHG).

Andererseits entfällt eine mündliche Schlussverhandlung, wenn dem Vorsitzenden nach Anhörung des Berichterstatters eine mündliche

715 Engelmann, S. 46.

716 Vgl. Wohlfart, S. 1433.

717 Vgl. schon vorne S. 389 ff. die Ausführungen zur Öffentlichkeit des Verfahrens.

718 Vgl. auch § 19 Abs. 3 VfGG.